

d) die Kontrolle und Revision über die Durchführung der Haushaltspläne einschließlich der Finanzpläne aller Teile der volkseigenen Wirtschaft durchzuführen und anzuleiten.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Durchführung ihrer Haushaltspläne zu planen, indem sie die von den Fachabteilungen vorzuschlagende Aufteilung nach Quartalen überprüfen und bestätigen. Sie haben die Verteilung der Abgaben und die Finanzzuweisungen und -abführungen entsprechend dem Gesetz und den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage durchzuführen. Sie haben entsprechend den Bestimmungen des Ministers der Finanzen die monatlichen und vierteljährlichen Abrechnungen an das übergeordnete Finanzorgan zu übergeben, dabei die Erfüllung des Haushaltsplanes zu analysieren, vor den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden Bericht zu erstatten und Vorschläge über Maßnahmen zur Durchführung des Haushaltsplanes zu unterbreiten.

§ 36

(1) Für die Durchführung der Einzelpläne einschließlich der Finanzpläne, insbesondere für die rechtzeitige und volle Erzielung aller geplanten Einnahmen und dafür, daß Ausgaben nicht überschritten werden, ist in der Republik der zuständige Minister oder Staatssekretär, in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden der Leiter der Fachabteilung verantwortlich. Sein Recht über die ihm von den Finanzorganen auf Grund der Kassenpläne bereitgestellten Mittel zu verfügen, kann er auf seine Stellvertreter ganz oder teilweise übertragen. Seine Verfügungsberechtigung bezieht sich:

- a) auf die Verausgabung der Mittel, die für die Unterhaltung des ihm unterstehenden Ministeriums, Staatssekretariats oder der ihm unterstehenden Abteilung erforderlich sind,
- b) auf die Verausgabung der Mittel für solche zentralen Aufgaben, deren Finanzierung in seinem Einzelplan vorgesehen ist,
- c) auf die kassenmäßige Zuweisung der Mittel, die von den ihm unterstellten Einrichtungen zu verausgaben sind. Die Leiter der Einrichtungen sind im Rahmen der ihnen nach Kassenplänen zugewiesenen Mittel verfügungsberechtigt. Sie können die Verfügungsberechtigung auf die Leiter von ihnen unterstellten Zweig- oder Nebenstellen übertragen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre der Republik und die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Pflicht, die in den Kassenplänen veranschlagten Einnahmen in voller Höhe zu realisieren. Sie sind dafür verantwortlich, daß die in den Kassenplänen vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten werden.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Haushaltspläne mindestens einmal vierteljährlich zum Gegenstand der Beratung im Kollegium ihres Ministeriums oder Staatssekretariats zu machen. Bei der Beratung ist der Haushaltsbearbeiter hinzuzuziehen.

(4) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen zu den festgelegten Terminen die Abrechnungen und Analysen über die Erfüllung ihrer Haushaltspläne dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

§ 37

(1) Die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, durch monatliche Kassenpläne die Haushaltsmittel nur in einem solchen Umfang anzufordern, wie es der Entfaltung der Produktion, der tatsächlichen Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen, ihrer tatsächlichen Belegung und der sonstigen tatsächlichen Erfüllung der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes entspricht. Der Minister der Finanzen und die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden dürfen nur solche Kassenpläne bestätigen, die diesen Bedingungen entsprechen.

(2) Der Minister der Finanzen, die Leiter der Finanzabteilungen der Bezirke, Kreise und Gemeinden und die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, die Freigabe von Haushaltsmitteln aufzuschieben oder freigegebene Beträge zeitweise zu sperren, wenn nachgeordnete Verfügungsberechtigte gegen die Haushaltsdisziplin verstoßen haben, nicht termingemäß abrechnen oder Bericht erstatten, Verwaltungsanordnungen nicht ausführen und Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verausgaben oder wenn nachgeordnete Verfügungsberechtigte ihre Teile des Volkswirtschaftsplanes nicht erfüllen oder die planmäßige Durchführung von Ausgaben unterbrechen.

(3) Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, Übertragungen von Haushaltsmitteln entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan vorzunehmen.

(4) Der Minister der Finanzen darf die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich in besonderen Fällen genehmigen.

(5) Der Minister der Finanzen legt jährlich fest, in welcher Weise die für die Sachkonten geplanten Beträge untereinander deckungsfähig sind.

(6) Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf den anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschlossen werden. Der Ministerrat sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden können dieses Recht auf den Minister der Finanzen bzw. die Leiter der Finanzabteilungen der Bezirke, Kreise und Gemeinden delegieren. Der umzusetzende Betrag ist im abgebenden Einzelplan zu sperren und kann im aufnehmenden Einzelplan überplanmäßig oder außerplanmäßig ausgegeben werden.

(7) Durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes oder von einem Einzelplan auf einen anderen dürfen die Lohn- und Gehaltsfonds nicht erhöht und die Mittel für die Werterhaltung des staatlichen Vermögens nicht vermindert werden.

(8) Haushaltsausgaben über die Sollansätze hinaus sind nur zulässig, wenn sie aus der Haushaltsreserve oder aus Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen gedeckt sind, die auf örtlicher Initiative beruhen. Die Genehmigung erteilt für den Haushaltsplan in der Republik der Ministerrat, in den Bezirken und Kreisen die zuständige Volksvertretung, soweit sie dieses Recht nicht ausdrücklich auf die Räte überträgt. Die Beschlußfassung über Mehrausgaben, die nicht aus der Haus-